



Brüssel, den 13. März 2026
(OR. en)

7307/26
ADD 1

POLCOM 99
COMER 40
DELECT 49

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1460 annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1460 annex.

Anl.: C(2026) 1460 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2026
C(2026) 1460 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

ANHANG

„Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Anwendungsbeginn	4.10.2025
Andere Mechanismen	
Bestimmungen des Abkommens	<p>Anhang XV-E Artikel 2 – Produktionsstandards</p> <p>„(1) Die Republik Moldau gleicht ihre Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2027 an die in Anlage B dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Union an.“</p> <p>„(5) Kann die Kommission ungeachtet des Absatzes 4 nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Republik Moldau ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so kann die Union die nach Artikel 1 für die betreffenden Waren gewährten Präferenzen ganz oder teilweise aussetzen. Die Union notifiziert der Republik Moldau unverzüglich ihre Absicht, die Präferenzen auszusetzen. Die Aussetzung kommt frühestens 30 Tage nach dem Tag der Zustellung der Notifikation an die Republik Moldau zur Anwendung.</p> <p>(6) Auf Ersuchen der Republik Moldau und nach Vorlage neuer Informationen überprüft die Kommission, ob die Republik Moldau Absatz 1 in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union einhält. Die Überprüfung darf nicht länger als vier Wochen dauern und kann Konsultationen zwischen den Vertragsparteien umfassen. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Republik Moldau ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so führt die Union die ausgesetzten Präferenzen nach Artikel 1 innerhalb von zwei Monaten wieder ein.“</p> <p>Artikel 3 – Schutzmaßnahmen</p> <p>„(1) Treten infolge der Einfuhr von Waren, die unter die zusätzlichen Liberalisierungsmaßnahmen nach Artikel 1 fallen, ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region einer Vertragspartei, einschließlich im Falle der Union in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen in Bezug auf die nach Artikel 1 gewährten Präferenzen ergreifen.</p> <p>(2) Die betroffene Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich ihre Absicht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.</p> <p>(3) Die betroffene Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst einen Monat nach der in Absatz 2 vorgeschriebenen Notifikation ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist beendet. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung des Sachverhalts aus, so darf die betroffene Vertragspartei die zur Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.“</p>

“